



# Statuten der FDP-Ortspartei Horw

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter	1
Art. 2 Name und Sitz	1
Art. 3 Wesen und Zweck	1
Art. 4 Voraussetzungen	1
Art. 5 Aufnahme	1
Art. 6 Austritt	1
Art. 7 Ausschluss	2
Art. 8 Antragsrecht	2
Art. 9 Sympathisanten	2
Art. 10 Organe	2
Art. 11 Parteiversammlung	2
Art. 12 Generalversammlung	3
Art. 13 Geschäftsleitung	3
Art. 14 Befugnisse der Geschäftsleitung	3
Art. 15 Parteirat	4
Art. 16 Ombudsmann	4
Art. 17 Kontrollstelle	4
Art. 18 Finanzen	4
Art. 19 Geschäftsjahr	4
Art. 20 Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 21 Übergangsbestimmungen	4

### Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus diesen Statuten nichts Anderes ergibt.

### Art. 2 Name und Sitz

Unter dem Namen Freisinnig Demokratische Partei der Gemeinde Horw besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Horw

Sie ist Teil der FDP des Amts Luzern-Land, der FDP des Kantons Luzern und der FDP Schweiz.

### Art. 3 Wesen und Zweck

Die Freisinnig Demokratische Partei Horw ist der Zusammenschluss von Frauen und Männern aus allen Bevölkerungskreisen, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen. Als Volkspartei tritt sie für die freie Verantwortung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft ein und nimmt aktiv Einfluss auf das politische Geschehen. Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an,

- die jedermann die Menschenrechte, Rechtsgleichheit und sozialen Schutz garantiert;
- die allen Bürgern die verantwortliche Mitwirkung an der Gestaltung ihrer Lebensbereiche ermöglicht;
- die gesellschaftliche Minderheiten respektiert und die kulturelle Vielfalt erhält;
- die unterschiedliche Meinungen achtet und für die friedliche Ausgestaltung gesellschaftlicher Auseinandersetzung sorgt.

### Art. 4 Voraussetzungen

Alle Bürger mit Wohnsitz in Horw, die sich zu den liberalen Grundsätzen bekennen, können ab dem 16. Altersjahr Mitglieder der Partei werden.

Die Mitgliedschaft ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Organisation, deren Zielsetzungen den Grundsätzen der FDP Horw widersprechen.

### Art. 5 Aufnahme

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung hin durch die Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen endgültig verweigern. Gegen den Entscheid der Geschäftsleitung betreffend Nichtaufnahme ist der Rekurs an die Parteiversammlung möglich. Das entsprechende Begehren ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Bekanntgabe des Nichtaufnahmeentscheids an den Präsidenten zu richten.

### Art. 6 Austritt

Der Austritt kann jederzeit auf Ende Geschäftsjahr durch schriftliche Erklärung zuhanden der Geschäftsleitung erfolgen. Die Mitgliedschaft endet im Weiteren durch Tod des Mitglieds. Die Mitgliederbeiträge bleiben bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres geschuldet.

### Art. 7 Ausschluss

Die Geschäftsleitung kann ein Mitglied aus schwerwiegendem Grund auch ohne Begründung ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss an der nächsten Parteiversammlung anfechten. Das entsprechende Begehren ist schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Bekanntgabe des Ausschlussentscheids an den Präsidenten zu richten.

### Art. 8 Antragsrecht

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an die Parteiversammlung zu stellen. Solche Anträge sind durch die Geschäftsleitung zu beraten und mit dem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der nächsten Parteiversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

### Art. 9 Sympathisanten

Sympathisanten sind Personen, die der Partei nahe stehen und liberale Grundsätze verfechten, ohne Parteimitglied zu sein. Die Geschäftsleitung hat die Möglichkeit, Sympathisanten für die Parteiarbeit heranzuziehen.

Sympathisanten können an Parteiversammlungen teilnehmen. Sie verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

### Art. 10 Organe

Die Organe der FDP Horw sind:

- |                     |                    |                  |
|---------------------|--------------------|------------------|
| - Parteiversammlung | - Geschäftsleitung | - Kontrollstelle |
| - Parteirat         | - Ombudsmann       |                  |

### Art. 11 Parteiversammlung

Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird vom Präsidenten geleitet und von der Geschäftsleitung bei Bedarf einberufen. Auf Antrag von 20 Mitgliedern oder 5 Mitgliedern des Parteirates ist eine Parteiversammlung einzuberufen.

Die Parteiversammlung behandelt folgende Geschäfte:

- Erlass und Änderung der Parteistatuten;
- Nomination der Kandidatinnen/Kandidaten für Volkswahlen;
- Beschlussfassung zu kommunalen Abstimmungsvorlagen und Abgabe von Abstimmungsempfehlungen;
- Beschlussfassung über Initiativen und Referenden;
- Stellungnahme zu Sachfragen, sofern ihr diese durch den Parteivorstand unterbreitet werden;
- Beschlussfassung zu Grundsatzfragen, Leitbildern und Programmen.

Die Einberufung zur Parteiversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, mindestens eine Woche im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. Auf Antrag von 1/5 der Anwesenden werden weitere Traktanden in die Traktandenliste aufgenommen.

Die Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung erfolgen offen; auf Antrag von 1/5 der Anwesenden erfolgen sie geheim. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen ist bei Abstimmungen und Wahlen im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Für Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

#### **Art. 12 Generalversammlung**

Eine Parteiversammlung im ersten Quartal des Jahres behandelt als ordentliche Generalversammlung folgende Geschäfte:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung;
- Wahl der Kontrollstelle;
- Festlegung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl der kantonalen Delegierten und Ersatzdelegierten;
- Abnahme des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung, des Jahres-, Rechenschafts- und Kassaberichtes sowie der Gewinn- und Verlustrechnung;
- Entlastung der Organe

#### **Art. 13 Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung ist das Führungsorgan und besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Die Geschäftsleitung setzt sich aus folgenden zusammen:

- dem Parteipräsidenten;
- einem oder mehreren Vizepräsidenten;
- dem Sekretär;
- dem Finanzchef;
- einem oder mehreren freisinnigen Einwohnerräten;
- einem oder mehreren freisinnigen Gemeinderäten;
- einem oder mehreren freisinnigen Grossräten;
- weiteren Mitgliedern.

Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten durch die Parteiversammlung konstituiert sich die Geschäftsleitung selbst.

Der Präsident und die weiteren Geschäftsleitungsmitglieder werden durch die Parteiversammlung auf vier Jahre gewählt..

#### **Art. 14 Befugnisse der Geschäftsleitung**

Die Geschäftsleitung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- besorgt die laufenden Geschäfte;
- stellt die Öffentlichkeitsarbeit sicher;
- gibt Stellungnahmen zu Sachfragen ab;
- nimmt Stellung zu Fragen, die der Geschäftsleitung vorgelegt werden;
- bereitet Wahlen vor;
- greift politische Fragen jeder Art auf;
- übernimmt strategische Führungsverantwortung;
- nimmt Anpassungen oder Änderungen des Finanzstatutes vor;
- erledigt die administrativen Belange;
- zeichnet gegen aussen kollektiv zu zweien;
- erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht durch diese Statuten oder das Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.

#### **Art. 15 Parteirat**

Der Parteirat nimmt zu wichtigen Sach- und Personalfragen Stellung. Zur Behandlung besonderer Aspekte kann er Fachkommissionen einsetzen. Er hat Antrags- und Vorschlagsrecht zuhanden der Parteiversammlung. Er kann von der Geschäftsleitung über jedes Geschäft Auskunft verlangen.

Der Parteirat wird von der Geschäftsleitung auf eigenen Beschluss oder auf Ersuchen von 5 Parteiräten einberufen. Die Sitzungen werden vom Parteipräsidenten geleitet.

Der Parteirat besteht aus mindestens 20 Mitgliedern der Partei (Einwohnerratsfraktion, Magistratspersonen und Parteiangehörige in öffentlichen Ämtern der Gemeinde Horw).

Der Parteirat wird von der Generalversammlung auf 4 Jahre, jeweils nach den Gemeinderatswahlen, gewählt.

#### **Art. 16 Ombudsmann**

Der Ombudsmann nimmt Beschwerden gegen die Partei oder Parteimitglieder entgegen. Er behandelt die Beschwerden und trifft die nötigen Abklärungen. Soweit die Beschwerden nicht gütlich erledigt werden können, unterbreitet er den zuständigen Organen seine Anträge.

Der Ombudsmann wird durch die Generalversammlung auf 4 Jahre, jeweils nach den Gemeinderatswahlen, gewählt.

#### **Art. 17 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die abgeschlossene Rechnung des Finanzchefs (samt Belegen) und erstattet der Parteiversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie wird durch die Parteiversammlung gewählt. Ihre Amtszeit entspricht derjenigen der Geschäftsleitung.

#### **Art. 18 Finanzen**

Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung genehmigt. Die Einwohnerräte der Freisinnig Demokratischen Fraktion, Magistratspersonen und Parteiangehörige in öffentlichen Ämtern der Gemeinde, des Amtes Luzern-Land und des Kantons bezahlen Beiträge gemäss Finanzstatut der FDP-Ortspartei Horw, soweit vom Amt und Kanton keine andere Regelung vorgegeben ist. Die FDP Horw ist auf freiwillige Beiträge, Spenden und projektbezogene Finanzierungen angewiesen.

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 19 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines Kalenderjahrs.

#### **Art. 20 Allgemeine Bestimmungen**

Die Wahl sämtlicher Parteiorgane erfolgt jeweils in der auf die Gemeinderatswahlen folgenden Parteiversammlung. Während einer Amtsperiode eintretende Vakanzen sind für den Rest der Wahlperiode neu zu besetzen.

#### **Art. 21 Übergangsbestimmungen**

Solange die nach diesen Statuten erforderlichen Neuwahlen noch nicht getroffen oder die neuen Organe noch nicht konstituiert sind, besorgen die bisherigen Parteiorgane die laufenden Geschäfte.

Diese Statuten wurden an der Parteiversammlung vom 21. Februar 2005 genehmigt und ersetzen die Statuten der Liberalen Partei Horw vom 27. Januar 1986.

Der Präsident	Die Sekretärin
Jannes Schoch	Silvia Glaus